

31/SN-86/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3164

Bregenz, am 2. Oktober 1984

Dr. Wasserbauer

An das
Bundesministerium für Finanzen

1011 Wien

GESETZENTWU
95 GE/1984

Datum: 8. OKT. 1984

Verteilt 1984-10-10 *Fronay*

Betrifft: Abgabenänderungsgesetz 1984, Entwurf, ergänzende Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 25.7.1984, GZ. 06 0102/8-IV/6a/84

Im Nachhang zu der mit Schreiben vom 4. September 1984, Zl. PrsG-3164, übermittelten Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 wird bemerkt:

Durch die Art. 57 bis 59 der Vorarlberger Landesverfassung, LGB1. Nr. 30/1984, wurde als gleichartige Einrichtung zur Volksanwaltschaft des Bundes im Sinne des Art. 148 i B.-VG. ein Landesvolksanwalt geschaffen. Der Landesvolksanwalt soll seine Arbeit sobald als möglich aufnehmen.

Im § 9 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft ist für Eingaben an die Volksanwaltschaft des Bundes und alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren vor dieser Behörde ausgestellt werden, eine Befreiung von Stempelgebühren vorgesehen.

Im Sinne der Gleichbehandlung ist eine entsprechende Änderung des Gebühren- gesetzes zu Gunsten des Landesvolksanwaltes erforderlich.

Auf die Äußerung des Bundesministers für Finanzen vom 17.12.1981, wonach er zur Ausarbeitung einer Regierungsvorlage bereit sei, damit auch Eingaben an von Ländern geschaffene Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft des Bundes von den Stempelgebühren befreit werden, darf verwiesen werden (Anfragebeantwortung II-398 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates). Ebenso darf an das von der

Verbindungsstelle der Bundesländer an das Bundesministerium für Finanzen gerichtete Schreiben vom 13.9.1982, Z1. VST-58/2-1982, in welchem seitens der Vorarlberger Landesregierung eine entsprechende Änderung des Gebühren gesetzes angeregt wurde, errinnert werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. Gasser

(Dipl.-Vw. Gasser, Landesrat)

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
-
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.